



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte
mit einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg e.V.
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Christoph Grünenwald
Tel. 0711 6375-297
Christoph.Gruenenwald
@kvjs.de

01. Februar 2018

**Rundschreiben-Nr.
Dez. 4-03/2018**

Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Selbstbeschaffung eines Betreuungsplatzes in Kindertagespflege oder Kindertagesbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie eine Abschrift eines Urteils (26. Oktober 2017 – 5 C
19.16) des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu grundsätzlichen Fragen
zum Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII. Nachfolgend möchten wir
die Kernaussagen der Entscheidung darstellen:

1. Sachverhalt

Die Eltern des Klägers äußerten gegenüber dem beklagten Jugendamt, einen
wochentäglichen Betreuungsplatz in der Zeit von „7.30/8.00 Uhr bis 16.00 Uhr“
zu benötigen. Daraufhin verwies das beklagte Jugendamt auf insgesamt sechs
Plätze bei Tagespflegepersonen. Sämtliche Plätze wurden abgelehnt. Danach
schlossen die Eltern einen Betreuungsvertrag mit einer öffentlich geförderten
privaten Kindertageseinrichtung. Anschließend forderten die Eltern des Klägers
die Mehrkosten für den selbstbeschafften Platz vom beklagten Jugendamt. Dies
wurde in letzter Instanz abgelehnt. Es wurde aber auf § 90 Abs. 3 SGB VIII
(Übernahme des Teilnahmebeitrags) verwiesen.

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82

2. Rechtliche Inhalte

Die wesentlichen Inhalte des Urteils lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das Gericht bestätigte, dass nach § 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz besteht (Rn. 25 ff.).
- § 36a Abs. 3 SGB VIII ist analog anwendbar (Rn. 11 ff.).
- Der Anspruch ist nicht durch fehlende Platzkapazitäten begrenzt (Rn. 35).
- Erfüllung des Anspruchs tritt ein, wenn ein öffentlicher oder öffentlich geförderter privater Betreuungsplatz nachgewiesen wird (Rn. 36).
- Der Rechtsanspruch wird erfüllt, wenn ein Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege nachgewiesen wird (Rn. 37).
- Die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 79 Abs. 1 SGB VIII gebietet es, in der Gesamtheit ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen sicherzustellen (Rn. 35, Rn. 38)
- Das Wunsch- und Wahlrecht zwischen den Betreuungsformen besteht lediglich im Rahmen der vorhandenen Betreuungsplätze (Rn. 38 f.). Gleiches gilt für die Wahl zwischen öffentlichem und freiem Träger (Rn. 40).
- Der Nachweis muss dem konkret-individuellen Bedarf in zeitlicher als auch räumlicher Hinsicht entsprechen (Rn. 41 ff.). Das hatte vorliegend die Konsequenz, dass fünf von sechs der nachgewiesenen Betreuungsplätze nicht den Rechtsanspruch erfüllten (Rn. 61), da dort eine wochentägliche Betreuung in der Zeit von „7.30/8.00 Uhr bis 16.00 Uhr“ nicht gewährleistet gewesen sei. Der sechste Platz sei in räumlicher Hinsicht nicht zuzumuten, da eine tägliche Wegstrecke von zwei Stunden zu hoch sei (Rn. 62).
- Eine Kombination aus unterschiedlichen Tagespflegestellen erfüllt den Rechtsanspruch nicht (Rn. 63).
- Durch das Jugendamt sind jedoch nur Kosten der Selbstbeschaffung zu tragen, die bei rechtzeitigem und ordnungsgemäßigem Nachweis eines Betreuungsplatzes durch die Eltern nicht zu entrichten wären; nicht zu beanspruchen sind die Kosten die ohnehin zu tragen gewesen wären (Rn. 74).



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

01. Februar 2018

Seite 3

- Die Höhe des Teilnahmebeitrags hat für den Rechtsanspruch keine Bedeutung (Rn. 44 ff.). Die Unzumutbarkeit des Teilnahmebeitrags nach § 90 Abs. 3 SGB VIII wäre in einem gesonderten Verfahren zu prüfen. Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass die angestrebte Gewährung einer bestmöglichen Kinderbetreuung nicht durch unzumutbare finanzielle Hürden gefährdet oder vereitelt wird. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass der Gesetzgeber durch die Tagesbetreuung den Bedürfnissen von Kindern und Familien auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Anforderungen an eine Wissensgesellschaft und Chancengleichheit für Kinder, Rechnung tragen möchte (Rn. 47).

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Grüner